

Aufhebende Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt

der Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen folgende aufhebende Allgemeinverfügung

I.

Aufhebung

Aufgrund der aktuell geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. April 2020 in der zurzeit geltenden Fassung hebe ich hiermit meine Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage der Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf.

II.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Meinerzhagen, 30.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath